

**Kleine Anfrage**

**des Abg. Dr. Heinrich Fiechtner fraktionslos**

**und**

**Antwort**

**des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration**

**Auskunft über Drucksache 16/6097**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie stellt die Polizei sicher, dass ein Landtagsabgeordneter seiner Pflicht und seinem Recht nachkommen kann, sich über kritische Sachverhalte friedlich zu informieren?
2. Wie stellt sie die auf den Abgeordnetenausweisen angegebene Zusage sicher, den Inhaber des Ausweises bei der Ausübung seines Mandats zu unterstützen, ihm bei Absperrungen ungehindert Durchlass zu gewähren und ihm gegebenenfalls Hilfe und Schutz zuteilwerden zu lassen, wenn dieser von vorneherein nur wegen seiner Person von Teilnehmern einer Demonstration bedroht wird?
3. Bedeutet die Antwort der Regierung auf Frage 4 und 5 „Soweit die Gefahrenprognose ergibt, dass der Veranstalter einer Versammlung oder sein Anhang Gewalttätigkeiten beabsichtigen oder ein solches Verhalten anderer zumindest billigen werden (sog. kollektive Unfriedlichkeit), wird eine solche Versammlung bereits im Vorfeld bzw. in ihrem Verlauf verboten, da eine solche Demonstration aufgrund ihres unfriedlichen Charakters vom Schutz der Versammlungsfreiheit nicht erfasst wird.“, dass die Polizei im Falle von Frage 2 die Versammlung sofort beenden wird?

04.07.2019

Dr. Fiechtner fraktionslos

### Begründung

Mit dieser Kleinen Anfrage sollen noch bestehende Nachfragen zu der Drucksache 16/6097 beantwortet werden.

### Antwort

Mit Schreiben vom 29. Juli 2019 Nr. 3-0141.5/1 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie stellt die Polizei sicher, dass ein Landtagsabgeordneter seiner Pflicht und seinem Recht nachkommen kann, sich über kritische Sachverhalte friedlich zu informieren?*
- 2. Wie stellt sie die auf den Abgeordnetenausweisen angegebene Zusage sicher, den Inhaber des Ausweises bei der Ausübung seines Mandats zu unterstützen, ihm bei Absperrungen ungehindert Durchlass zu gewähren und ihm gegebenenfalls Hilfe und Schutz zuteilwerden zu lassen, wenn dieser von vorneherein nur wegen seiner Person von Teilnehmern einer Demonstration bedroht wird?*

Zu 1. und 2.:

Die Polizei hat nach § 1 PolG die Aufgabe, von Einzelpersonen und von dem Gemeinwesen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren sowie Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist. Die Erfüllung dieser Aufgabe stellt sie durch lageangemessene Maßnahmen im Einzelfall sicher, weshalb hierzu keine pauschalen Aussagen möglich sind. Soweit Mitglieder des Landtags von polizeilichen Maßnahmen betroffen sind wird ihrem besonderen verfassungsrechtlichen Status – wie er vor allem in den Art. 37 bis 39 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg zum Ausdruck kommt – Rechnung getragen. Weitere Sonderrechte von Landtagsabgeordneten mit besonderen Auswirkungen auf die polizeiliche Aufgabenstellung sind, wie bereits in der Landtagsdrucksache 16/6097 ausgeführt, dem Innenministerium nicht bekannt.

- 3. Bedeutet die Antwort der Regierung auf Frage 4 und 5 „Soweit die Gefahrenprognose ergibt, dass der Veranstalter einer Versammlung oder sein Anhang Gewalttätigkeiten beabsichtigen oder ein solches Verhalten anderer zumindest billigen werden (sog. kollektive Unfriedlichkeit), wird eine solche Versammlung bereits im Vorfeld bzw. in ihrem Verlauf verboten, da eine solche Demonstration aufgrund ihres unfriedlichen Charakters vom Schutz der Versammlungsfreiheit nicht erfasst wird.“, dass die Polizei im Falle von Frage 2 die Versammlung sofort beenden wird?*

Zu 3.:

Die Frage, ob eine Versammlung in ihrem Verlauf aufgelöst werden kann, ist von den konkreten Voraussetzungen des jeweiligen Einzelfalls abhängig. Die Rechtsprechung hat für die Frage, unter welchen Voraussetzungen Ausschreitungen einzelner oder einer Minderheit ein Verbot einer Demonstration oder ihre Auflösung rechtfertigen, insbesondere folgende Kriterien herausgebildet: Im Falle eines gewalttätigen oder aufrührerischen Verlaufs einer Demonstration im Ganzen (sog. kollektive Unfriedlichkeit) wird eine solche Demonstration nicht mehr von dem Schutz der nach Artikel 8 des Grundgesetzes gewährleisteten Versammlungsfreiheit umfasst, sodass diese verboten bzw. aufgelöst werden kann. Soweit jedoch nur einzelne Demonstranten oder eine Minderheit Ausschreitungen begehen, bleibt für die friedlichen Teilnehmer der von der Verfassung jedem Staatsbürger garantierte Schutz der Versammlungsfreiheit erhalten. In derartigen Fällen

kommt ein Verbot bzw. die Auflösung einer Versammlung nicht in Betracht, sondern je nach Lage des Einzelfalls ist eine Isolierung einzelner unfriedlicher Teilnehmer in Betracht zu ziehen. Ähnlich gestaltet sich die Rechtslage, wenn Störungen von Außenstehenden ausgehen. In diesen Fällen müssen sich die behördlichen Maßnahmen nach der Rechtsprechung primär gegen die Störer richten.

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär